Allgemeine Geschäftsbedingungen Private Charging

Stand 1. Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die Rechtsbeziehungen (Offerten, Verträge) zwischen JOYA Mobility AG ("**JOYA**") und ihren Kund*innen betreffend den von JOYA angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ladevorgängen von Elektrofahrzeugen an privaten und halböffentlichen Ladepunkten am Wohn- oder Arbeitsort **(Private-Charging-Dienstleistungen)**. Zu den Private-Charging-Dienstleistungen können beispielsweise Abrechnungsleistungen, Betriebsleistungen, telefonischer Support, JOYA App, Kundenportal gehören.

Die Kund*in hat mit JOYA einen Vertrag betreffend Private-Charging-Dienstleistungen abgeschlossen und bezieht diese von JOYA (der/die "**Kund*in**").

Für den Bezug von Ladeleistungen an öffentlichen Ladestationen und allfälligen weiteren damit verbundenen Dienstleistungen gelten separate Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Diese AGB bilden in der jeweils aktuellen Version einen integrierten Bestandteil des zwischen JOYA und der Kund*in abgeschlossenen Vertrags. Sie ergänzen den Vertrag (gemeinsam "**Vertrag**" genannt). Zu Anpassungen der AGB siehe Ziffer 22. Die AGB sind auf der Website von JOYA (https://joya.ch/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen) abrufbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund*in gelten als wegbedungen.

2. Zustandekommen des Vertrags

Die Kund*in kann ihre Anfrage für einen Vertrag je nach Möglichkeit über die Website, das Kundenportal, die JOYA App oder auf anderem Weg einreichen. Die Anfrage verpflichtet JOYA nicht zum Vertragsabschluss. JOYA prüft die eingegangene Anfrage. Der Vertrag kommt mit der Zustimmung von JOYA mittels Bestätigung per E-Mail, über eine Nachricht im Kundenportal oder in der JOYA App oder eine andere geeignete Weise zustande. JOYA kann eine Anfrage ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit der Kund*in ist eine Vereinbarung von JOYA mit der Grundeigentümerschaft ("**Grundeigentümerschaft**") der betreffenden Liegenschaft, worin JOYA mit der Erbringung von Private-Charging-Dienstleistungen in ihrer Liegenschaft gegenüber der Kund*in beauftragt wird ("**Liegenschaft**"). Die Grundeigentümerschaft im Sinne der vorliegenden AGB ist grundsätzlich die Eigentümerschaft, kann gegebenenfalls aber auch die Miteigentümerschaft, Mieterschaft oder andere Person sein, die nicht oder nicht alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist.

3. Kundenkonto

Als Kundenkonto gilt das Konto, über das das Vertragsverhältnis mit JOYA geführt wird. Bei Privatkund*innen (B2C) wird das Kundenkonto über das persönliche Nutzerkonto in der JOYA App geführt; bei Geschäftskund*innen (B2B) über das Kundenportal. Die Begriffe sowie die Nutzung von JOYA App und Kundenportal sind in den jeweiligen Nutzungsbedingungen näher geregelt.

Bestimmte Leistungen setzen ein persönliches Kundenkonto voraus.

Die Kund*in verpflichtet sich bei der Registrierung für ein Kundenkonto: i) vollständige und korrekte Angaben zu machen; ii) ihre Angaben aktuell zu halten; und iii) ihre Zugangsdaten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

JOYA ist berechtigt, die Eröffnung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das Kundenkonto ist persönlich, für die Nutzung der Kund*in und die Mitglieder ihres Haushalts bestimmt, und darf nicht an Dritte übergeben oder übertragen werden. JOYA kann die Anzahl gleichzeitig laufender Ladevorgänge je Kundenkonto begrenzen sowie die Einhaltung dieser Nutzungsgrenzen überprüfen. Pro Person ist grundsätzlich nur ein Kundenkonto zulässig. Bei Mehrfachregistrierungen ist JOYA berechtigt, Konten zusammenzuführen, Konten zu sperren und/oder mehrfach bezogene Vorteile nachzubelasten. Bei Geschäftskund*innen (B2B) können Mehrfachzuordnungen von Nutzerkonten auf ein Kundenkonto je nach vertraglicher Ausgestaltung möglich sein.

Die Kund*in erfasst Änderungen der bei der Registrierung gemachten Angaben (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Zahlungsmittel) innert zehn Arbeitstagen im Kundenkonto. Mitteilungen von JOYA an die zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse gelten als rechtsgültig zugestellt.

Die Kund*in ist im gesetzlich zulässigen Umfang verantwortlich und haftet für sämtliche über ihr Kundenkonto ausgelösten Vorgänge und Bezüge, unabhängig davon, wer das Konto bedient hat. Bei Geschäftskund*innen (B2B) ist das Unternehmen

Vertragspartnerin und haftet für sämtliche über sein Kundenkonto abgerechneten Ladevorgänge.

4. JOYA App und Kundenportal

JOYA stellt der Kund*in eine App ("**JOYA App**") in den entsprechenden App-Stores (iOS, Android) zur Verfügung. Darüber kann die Kund*in unter anderem Ladestationen finden und bezahlen, Rechnungen einsehen oder Ladevorgänge kontrollieren (u.a. Start und Ende des Ladevorgangs).

JOYA kann der Kund*in ein Kundenportal ("**Kundenportal**") zur Verfügung stellen, vor allem bei Geschäftskund*innen (B2B) (JOYA App und Kundenportal gemeinsam "**Software**"). Über das Kundenportal kann die Kund*in unter anderem ihre Produkteverwaltung vornehmen oder Rechnungen einsehen.

Für die Nutzung der JOYA App und des Kundenportals gelten ergänzend die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

5. Authentifizierungsmittel

JOYA kann unterschiedliche Authentifizierungsmittel zu anwendbaren Preisen anbieten, insbesondere: i) JOYA App; ii) RFID-Ladekarten; iii) Ladechip; iv) AutoCharge; v) Plug & Charge; vi) weitere technische Authentifizierungsverfahren.

Damit kann sich die Kund*in für die Private-Charging-Dienstleistungen an den Ladestationen identifizieren sowie Ladevorgänge freischalten und bezahlen.

JOYA kann Authentifizierungsmittel jederzeit ergänzen, ändern oder einstellen oder die Anzahl verfügbarer Authentifizierungsmittel je Kundenkonto beschränken.

Alle über einem Kundenkonto zugeordneten Authentifizierungsmittel oder hinterlegten Fahrzeuge ausgelösten Ladevorgänge gelten als durch die Kund*in autorisiert.

Die Kund*in hat Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungsmittels unverzüglich an JOYA zu melden und die Authentifizierungsmittel in der App oder im Kundenportal zu sperren resp. zu löschen. JOYA lehnt bis zur Löschung oder Sperrung des Authentifizierungsmittels durch die Kund*in jede Haftung für den missbräuchlichen Gebrauch eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsmittels ab.

JOYA ersetzt defekte Authentifizierungsmittel kostenlos, sofern der Defekt nicht der Kund*in anzulasten ist. Der Ersatz von verlorenen, gestohlenen oder von der Kund*in beschädigten Authentifizierungsmitteln erfolgt zu Lasten der Kund*in.

6. Umfang der Private-Charging-Dienstleistungen in der Liegenschaft

JOYA erbringt für die Kund*in im Rahmen ihrer Produkte ausschliesslich die Private-Charging-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Laden eines Elektrofahrzeugs an einer Ladestation am Wohn- oder Arbeitsort ("**Ladeparkplatz**") wie sie im Vertrag (Vertrag oder diesen AGB) beschrieben sind. Je nach Produkt können dies Abrechnungsleistungen, verschiedene Betriebsleistungen und das Zurverfügungstellen von Ladestationen und weiteren Ladeinfrastrukturbestandteilen sein.

Welche Leistungen JOYA in der Liegenschaft für die Kund*in überhaupt anbieten kann, hängt von der Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerschaft und JOYA ab. Der Leistungsumfang ist deshalb je Liegenschaft unterschiedlich. Es können Leistungs- und/oder Preisänderungen erforderlich werden, wenn die Grundeigentümerschaft mit JOYA die Erbringung angepasster oder anderer Private-Charging-Dienstleistungen vereinbart.

JOYA ist berechtigt, bestehende Produkte und Leistungen anzupassen, neue solche einzuführen, solche zusammenzuführen oder einzustellen. Für bestehende Kund*innen gelten die Bestimmungen zu Preis- (Ziffer 15.4) und Leistungsänderungen (Ziffer 22) gemäss diesen AGB.

Der Begriff "Betriebsleistungen" in diesen AGB umfasst immer sämtliche angebotenen Leistungen, auch Abrechnungsleistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist ("**Betriebsleistungen**").

7. Ladestation am Ladeparkplatz

7.1 Ladeparkplatz

Die Ladestation mit einem Ladepunkt am Parkplatz verschafft der Kund*in die Möglichkeit, dort ihr Elektrofahrzeug laden zu können.

Der Anspruch der Kund*in am Ladeparkplatz ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis (Mietverhältnis) gegenüber der Grundeigentümerschaft der betreffenden Liegenschaft, sofern der Ladeparkplatz nicht im Eigentum der Kund*in ist. Zwischen JOYA und der Kund*in kommt kein Mietverhältnis zustande.

7.2 Kund*in nutzt zur Verfügung gestellte Ladestation

Für ihre Dienstleistungen gegenüber der Kund*in setzt JOYA je nach Produkt für das Private Laden eigene Ladestationen ein oder betreibt diejenigen der Grundeigentümerschaft.

7.3 Kund*in kauft Ladestation

Im Vertrag können JOYA und die Kund*in vereinbaren, dass die Kund*in die Ladestation von JOYA kauft. Es finden die Bestimmungen betreffend Verkauf von Ladestationen ab Ziffer 29 dieser AGB Anwendung. Es gilt der Preis für die Ladestation gemäss Vertrag.

8. Betrieb und Abrechnung der Ladestation

JOYA nutzt für die Abrechnung und den Betrieb der Ladestation ein von ihr gewähltes Zugangs- und Zahlungssystem. Dieses System regelt die Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf den definierten Nutzerkreis und erlaubt die Abrechnung der einzelnen Ladestation. JOYA misst die Ladevorgänge der Kund*in, stellt die JOYA App und das Kundenportal bereit und rechnet die Leistungen periodisch ab.

8.1 Telefonischer Support / Hotline

Ist gemäss Vertrag der telefonische Support im Leistungsumfang enthalten, nimmt JOYA Anfragen zu Abrechnungen oder weitere administrative Anliegen via Kundendienst (DE/FR/EN) zu ihren Bürozeiten von Montag bis Freitag entgegen. Abhängig vom Produkt bietet JOYA zusätzlich telefonischen Support für die Störungsbehebung an.

8.2 Störungen und Instandhaltung

JOYA sorgt für die Funktionstüchtigkeit des Betriebs der Ladestationen im Umfang des von der Kund*in bezogenen Produkts.

Ist im Leistungsumfang die Störungsbehebung durch JOYA enthalten, so nehmen JOYA und ihre beauftragten Partner Störungsmeldungen entgegen und beheben Störungen via Remote-Zugriff, oder falls notwendig und im Leistungsumfang enthalten, während der Betriebszeiten auch vor Ort, innert angemessener Frist.

Ist die Störungsbehebung im Leistungsumfang nicht enthalten, verweist JOYA die Kund*in an die Grundeigentümerschaft. Die Grundeigentümerschaft ist für die allfällige Störungsbehebung oder Rückmeldung zuständig, respektive kann die Grundeigentümerschaft Dritte zur Ausführung beiziehen.

8.3 Abrechnungsleistungen ohne Betrieb durch JOYA

Beschränken sich die vereinbarten Leistungen auf Abrechnungsleistungen, ist JOYA einzig für die Einbindung der Ladestation zur Abrechnung und Verwaltung der Zugangskontrolle verantwortlich. Sie trägt keine betriebliche Verantwortung für die Ladeinfrastruktur, erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und ist nicht Anlaufstelle für Fragen zum Betrieb, zu Störungen oder zur Instandhaltung. Diese Aufgaben liegen bei der Grundeigentümerschaft.

9. Lastmanagement

Das Lastgangmanagement zwischen den einzelnen Ladestationen mehrerer Kund*innen in derselben Liegenschaft ermöglicht das zeitgleiche Laden mehrerer Elektrofahrzeuge nach dem anerkannten Stand der Technik. Durch das Lastmanagement kann die Ladeleistung für eine gewisse Zeit mehr oder weniger stark reduziert werden. Die Kund*in anerkennt die durch das Lastmanagement verursachte Reduktion der Ladeleistung. Die Reduktion der Ladeleistung berechtigt nicht zur Herabsetzung der Vergütung.

10. Zutrittsrecht von JOYA

Die Kund*in hat JOYA oder ihren Beauftragten unter angemessener Vorankündigung Zutritt zur Ladestation zu gewähren, damit JOYA ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahrnehmen kann.

11. Aufladen des Fahrzeugs

Für den Ladevorgang muss die Kund*in ihr Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Die Kund*in ist verpflichtet, das Ladekabel zu verwenden, die den technischen Spezifikationen ihres Fahrzeugs entspricht.

Falls die Ladestation nicht korrekt für den Ladevorgang freigegeben werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat die Kund*in die Support-Hotline anzurufen und dies zu melden.

12. Pflichten der Kund*in: Sicherheitsvorschriften und Missbrauchsbekämpfung

Die Kund*in hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- Zugelassene Fahrzeuge und Komponenten: Angeschlossen werden dürfen ausschliesslich für den Strassenverkehr zugelassene aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge. Fahrzeug und Komponenten (Ladekabel, Stecker etc.) müssen allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sein;
- Korrekter Anschluss und Umgang mit dem Kabel: Die Kund*in verbindet ihr Fahrzeug über den passenden, den technischen Spezifikationen entsprechenden Anschluss und beachtet die Herstellervorgaben zu Dauer und maximaler Ladeleistung;
- Keine Manipulation: Die Kund*in darf die Ladestation und weitere Installationen weder manipulieren noch verändern;
- Sicherheit und Warnhinweise: Die Kund*in trifft alle erforderlichen Massnahmen für ihre eigene Sicherheit, diejenige Dritter und den Schutz ihres Fahrzeugs. Sämtliche an der Ladestation, in der App oder im Kundenportal oder auf andere Weise angezeigten Warnhinweise und Alarme sind zu befolgen. Bei Warnmeldungen oder Störungen trennt die Kund*in – sofern ungefährlich – sofort die Verbindung zwischen Fahrzeug und Ladestation und kontaktiert den Support (Hotline bzw. Supportdienst an der Station); und
- die Ladestation und ihre Umgebung in ihrem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen;
- Missbrauch: Die Kund*in darf die angebotenen Leistungen ausschliesslich bestimmungsgemäss und nicht widerrechtlich oder sonst missbräuchlich nutzen. Insbesondere sind untersagt: i) die Weitergabe von Authentifizierungsmitteln zum Missbrauch; ii) die Umgehung von Tarifstrukturen; iii) betrügerische Handlungen; iv) Manipulationen technischer Systeme; v) die Nutzung unter falscher Identität; vi) der Weiterverkauf der bezogenen Elektrizität; vii) sonstige rechtswidrige Nutzungen.

Die Kund*in haftet gegenüber JOYA und dem Ladeinfrastruktureigentümer für Schäden, die sie in Verletzung dieser Pflichten verursacht.

13. Einschränkungen/Unterbrechung

Verschiedene Private-Charging-Dienstleistungen und die Software stehen der Kund*in grundsätzlich 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich, während der Betriebszeiten von JOYA oder konkret wie in diesen AGB beschrieben oder im Vertrag vereinbart zur Verfügung. JOYA bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihrer Private-Charging-Dienstleistungen. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der Ladestationen, der Software und der weiteren Private-Charging-Dienstleistungen, bestimmte Ladezeiten und -kapazitäten wird nicht gewährleistet. Insbesondere können Einschränkungen/Unterbrechungen entstehen durch:

- Betriebsbedingte Unterbrechungen wie Systemstörungen, Fehlerbehebungen sowie Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten;
- Telekommunikationsausfälle und Unterbrechungen der Telekommunikationsleitungen oder Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern oder denjenigen der Service-Provider;
- Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz sowie Stromausfall;
- bauliche oder andere behindernde Umstände vor Ort in der Liegenschaft;
- Cyberangriffe;
- höhere Gewalt, ausserordentliche Vorkommnisse und Naturereignisse;
- in allen anderen Fällen, die dies erforderlich machen.

Vorübergehende Einschränkungen oder Unterbrechungen der Private-Charging-Dienstleistungen berechtigen grundsätzlich weder zur Minderung von Vergütungen noch zur Rückforderung bereits bezahlter Vergütungen.

14. Verfügbarkeit und Zustand der Ladestationen/Ladeinfrastruktur in der Verantwortung der Grundeigentümerschaft oder Kund*in

JOYA übernimmt keine Verantwortung gegenüber der Kund*in im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung von Ladestationen oder der Ladestation, der restlichen Ladeinfrastruktur sowie deren Funktionalität und die Verfügbarkeit der Ladeleistung, falls für die Störungsbehebung oder sonstige Instandhaltung nicht JOYA beauftragt wurde oder diese nicht durch JOYA oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt wurde, die Kund*in die Ladestation erworben hat oder die

Grundeigentümerschaft oder die Kund*in selbst die Ladestationen oder die elektrische Installation verantwortlich sind, diese manipuliert oder verändert haben.

15. Vergütung

15.1 Einmalige Vergütung

JOYA und die Kund*in können im Vertrag für gewisse Leistungen eine einmalige Vergütung vereinbaren.

15.2 Monatliche Vergütung

Die Kund*in hat JOYA für die Nutzung der Private-Charging-Dienstleistungen eine vereinbarte monatliche Vergütung zu bezahlen. Sie fällt je nach Produkt und Umfang der Private-Charging-Dienstleistungen unterschiedlich hoch aus.

15.3 Preise für Ladevorgänge

Die Kund*in hat JOYA für den Ladevorgang an der Ladestation den zum Zeitpunkt des Ladevorgangs geltenden Preis zu bezahlen. Der Preis deckt Leistungen für Energie und weitere mit den Ladevorgängen verbundene Leistungen ab.

15.4 Preisanpassungen

JOYA behält sich die jederzeitige Anpassung der von der Kund*in zu zahlenden Vergütung und des Preises für Ladevorgänge vor. Preisanpassungen werden der Kund*in per E-Mail, über eine Nachricht im Kundenportal oder in der JOYA App oder auf andere geeignete Weise vorgängig mitgeteilt. Die Kund*in hat das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung hin zu kündigen. Unterlässt sie dies, akzeptiert sie die Änderungen.

16. Zahlungsmodalitäten

16.1 Preise und Mehrwertsteuer

Alle im Vertrag, auf der Website von JOYA und in der JOYA App angegebenen Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Abrechnung und Zahlung

Sämtliche angefallenen Ladevorgänge sind sofort zur Zahlung fällig und werden nach jedem Ladevorgang direkt über das im Kundenportal oder in der JOYA App hinterlegte Zahlungsmittel mit Direktbelastung abgerechnet oder, falls eine abweichende Vereinbarung besteht, in Rechnung gestellt.

Monatliche von der Kund*in geschuldete Vergütungen werden monatlich zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt direkt über das im Kundenportal oder in der JOYA App hinterlegte Zahlungsmittel mit Direktbelastung.

Mit ausgewählten Geschäftspartnern, z.B. Arbeitgeber, können andere Abrechnungs- und Zahlungsmöglichkeiten vereinbart werden (z.B. die Abrechnung mit periodischer Rechnungsstellung).

Kann ein Betrag nicht erfolgreich belastet werden, bleibt die Forderung bestehen. JOYA ist berechtigt, offene Beträge erneut einzuziehen oder in Rechnung zu stellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Bei offenen Forderungen kann JOYA insbesondere: i) Ladeleistungen sperren; ii) Kundenkonten sperren; iii) Authentifizierungsmittel sperren; iv) alle notwendigen oder zweckmässigen Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche in Rechnung stellen; v) Tarifvorteile aussetzen.

Nach Ablauf einer Zahlungsfrist fällt die Kund*in ohne Weiteres in Verzug. Die Kund*in schuldet einen Verzugszins von 5% p.a.

17. Sperrung des Kundenkontos und der Ladevorgänge

JOYA kann jederzeit das Kundenkonto, die Authentifizierungsmittel und/oder generell die Möglichkeit der Ladevorgänge ohne Vorankündigung sperren und der Kund*in vom Bezug der von ihr erbrachten Dienstleistungen ausschliessen, wenn die Kund*in (i) die Bestimmungen dieser AGB (insbesondere die Sicherheitsvorschriften) oder anderer vertraglicher Vereinbarungen schwer verletzt, (ii) sich in einer anderen Weise treu- oder gesetzeswidrig verhält, (iii) die Sperrung im mutmasslichen Interesse der Kund*in ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte, (iv) wenn kein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt ist, und/oder (v) wenn die Kund*in in Zahlungsverzug ist.

Die Kund*in hat bei einer Sperrung keinen Anspruch auf Rückerstattung einer bereits geleisteten Vergütung oder anderer Zahlungen. JOYA kann angemessene Aufwendungen für die Bearbeitung einer von der Kund*in verschuldeten Sperrung in Rechnung stellen. Die vereinbarten Vergütungen sind von der Kund*in weiterhin geschuldet.

18. Vertragsdauer und Kündigung

Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag zwischen JOYA und der Kund*in für Private-Charging-Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Partei nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit ist im Vertrag für das von der Kund*in bezogene Produkt definiert.

19. Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine fortgesetzte oder schwerwiegende Vertragsverletzung, Missbrauch oder Betrug, Zahlungsverzug oder ein Verstoss gegen die Sicherheitsvorschriften.

Der Vertrag kann jederzeit auf den Zeitpunkt hin gekündigt werden, an dem die Vereinbarung zwischen JOYA und der Grundeigentümerschaft, mit welcher JOYA mit der Erbringung von Private-Charging-Dienstleistungen gegenüber der Kund*in auf ihrer Liegenschaft beauftragt wird, beendet ist.

20. Haftung von JOYA

JOYA haftet für sich und ihre Hilfspersonen ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, zwingende Haftung für Personenschäden und Produktehaftpflicht bleiben vorbehalten.

Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen.

Insbesondere haftet JOYA nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Ausfälle von Ladeinfrastruktur, Handlungen oder Unterlassungen der Grundeigentümerschaft und deren Beauftragten, Einschränkungen von Telekommunikationsdiensten, Einschränkungen der Stromversorgung, technische Störungen bei Drittanbietern.

JOYA haftet nicht für Schäden infolge missbräuchlicher Verwendung von Authentifizierungsmitteln oder Kundenkonten, soweit diese nicht durch JOYA verursacht wurden.

21. Mitteilungen an die Kund*innen und Kontaktangaben

Zustellungen von Mitteilungen von JOYA an die Kund*innen erfolgen per E-Mail, über eine Nachricht im Kundenportal, in der JOYA App oder auf andere geeignete Weise. Auf diesem Weg versandte Mitteilungen gelten gegenüber der Kund*in als rechtsgültig zugestellt.

22. Änderungen von Leistungen und AGB

JOYA kann ihre Leistungen, Produkte oder diese AGB jederzeit anpassen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist stets auf der Website von JOYA veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen der Leistungen oder der AGB werden der Kund*in per E-Mail, über eine Nachricht im Kundenportal oder in der JOYA App oder auf andere geeignete Weise vorgängig mitgeteilt. Die Kund*in hat das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hin vorzeitig zu kündigen. Unterlässt sie dies, akzeptiert sie die Änderungen.

23. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages und können während dieser Zeit nicht zur Erfüllung der Vertragsleistungen angehalten werden, wenn die Nichterfüllung auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Solche Ereignisse oder Umstände können beispielsweise sein: Überflutungen, Brände, Erdrutsche, Krieg, Aufruhr, Streiks, Handels- und Produktionshemmnisse wie Rohstoffmangel, Embargos, Strom- und Arbeitermangel, Epidemien, Pandemien, behördliche Massnahmen. Zahlungspflichten der Kund*in für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen.

24. Datenschutz

JOYA erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Vertragsleistungen Personendaten, soweit dies zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung erforderlich ist. Dazu gehört auch die Weitergabe der Daten an Dritte, insbesondere an beauftragte Installationspartner, Grundeigentümerschaft, Liegenschaftsverwaltungen, Backend-Betreiber, Abrechnungsdienstleister. Die Verarbeitung von Ladedaten im Backend-System erfolgt im Ausland.

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf der Webseite von JOYA (https://joya.ch/de/datenschutz).

25. Kontolöschung

Die Kund*in kann die Löschung ihres Kundenkontos jederzeit verlangen.

Die Löschung erfolgt grundsätzlich 14 Tage nach Eingang des Löschantrags, sofern i) kein Ladevorgang läuft; ii) kein bestehender Vertrag mehr läuft; und iii) keine offenen Forderungen bestehen.

Läuft im Zeitpunkt des Löschantrags ein Vertrag oder bestehen offene Forderungen, gilt der Löschantrag zugleich als ordentliche Kündigung auf den nächstmöglichen Termin gemäss Ziffer 18. JOYA setzt die Löschung bis zur Beendigung des Vertrages und zur vollständigen Begleichung offener Beträge aus und vollzieht sie anschliessend. Bis zum Vollzug kann JOYA das Konto für weitere Ladevorgänge sperren.

Der Löschantrag kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden (z.B. durch Login auf Kundenkonto oder Ladestart mit noch aktivem Authentifizierungsmittel).

Trotz Löschung bleiben offene Forderungen geschuldet.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie die Bearbeitung von Daten zur Missbrauchsbekämpfung und Durchsetzung von Ansprüchen bleiben vorbehalten.

26. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Kund*in kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung von JOYA auf einen Dritten übertragen. JOYA ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf eine mit ihr verbundene Konzerngesellschaft zu übertragen; die Kund*in wird darüber in geeigneter Form informiert.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandklausel gilt nicht, sofern und soweit sich die Kund*in als Konsument*in zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.

28. Massgebliche Sprachfassung

Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Übersetzungen dienen ausschliesslich der besseren Verständlichkeit. Rechtlich gilt ausschliesslich die deutsche Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Ladestationen und Ladeinfrastruktur

29. Verkauf Hardware

29.1 Gegenstand

JOYA liefert die Ware, wie sie im Vertrag vereinbart wurde. Die Ware weist die im Vertrag beschriebene Beschaffenheit auf. Massgebend sind zudem die Spezifikationen des Herstellers und die bei Vertragsabschluss geltenden technischen Normen.

29.2 Lieferung mit/ohne Montage

Als Kauf gilt die Lieferung von Waren, namentlich der Ladestation, dies auch dann, wenn diese Hardware von JOYA zusätzlich montiert, angeschlossen oder in Betrieb genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Montage im Zusammenhang mit einer Elektroinstallation erfolgt.

29.3 Erfüllungsort

Lieferort ist der Ort der Liegenschaft, wo die Ladeinfrastruktur installiert wird. Die Parteien können eine davon abweichende Abrede treffen.

29.4 Liefertermin und Verzug

JOYA stimmt den Liefertermin mit der Kund*in ab. Der Liefertermin ist indes auch von der Verfügbarkeit des Herstellers der Waren abhängig. Der Liefertermin gilt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht als Verfalltag.

Erfolgt die Lieferung durch JOYA nicht rechtzeitig, kann die Kund*in JOYA eine angemessene Nachfrist ansetzen; sie beträgt mindestens 30 Tage. Liefert JOYA auch während dieser Frist nicht, hat die Kund*in das Recht, nach einer unbenützt verstrichenen zweiten Nachfrist von ebenfalls mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Kund*in sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Art. 190 OR wird wegbedungen.

29.5 Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Lieferung am Erfüllungsort (Abladen der Ware), bei einer allfälligen Montage mit Abschluss der Montageleistungen.

29.6 Prüf- und Rügepflicht

Die Kund*in hat die Ware nach der Lieferung umgehend auf erkennbare Mängel zu prüfen und solche JOYA sofort schriftlich zu melden. Offensichtliche Mängel sind bereits auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Transporteur zu signieren. Prüft die Kund*in die Ware nicht, gilt diese als genehmigt. Davon ausgenommen sind Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht erkennbar waren. Solche verdeckten Mängel sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

29.7 Gewährleistung

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln steht der Kund*in während zweier Jahre ab Lieferung folgendes Recht zu: JOYA kann nach eigener Wahl durch sie selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen

- eine kostenlose Reparatur durchführen; oder
- Ersatz liefern.

Weitere Gewährleistungsansprüche, auch Schadenersatzansprüche, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Betrieb ausserhalb Herstellerspezifikationen, unzureichende Instandhaltung, Eingriffe oder Veränderungen durch Dritte, äussere Einflüsse sowie auf normale Alterung oder eine gewöhnliche Abnützung der gelieferten Waren zurückzuführen sind. Ebenfalls keine Mängel darstellen produkt- und materialbedingte Veränderungen, die bei normalem Gebrauch auftreten und die Gebrauchstauglichkeit der Waren nicht beeinträchtigen. Keine Gewähr leistet JOYA für Mängel und Schäden, die im Zusammenhang mit durch die Kund*in oder Dritte ausgeführten Installation, Konfiguration, Inbetriebnahme, Reparatur oder ähnlichen Handlungen entstanden sind.

29.8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gekauften Ware geht erst mit Bezahlung der vollständigen Vergütung auf die Kund*in über.

30. Vergütung, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Die Kund*in hat JOYA die im Vertrag festgelegte Vergütung für die vereinbarte Leistung zu bezahlen.

30.1 Installation und Verkauf Hardware

Treten nach Vertragsschluss unerwartete Umstände ein, die zu Mehraufwand führen, oder gibt es Änderungen an der vertraglichen Leistung, wird die Vergütung um den entsprechenden

Aufwand angepasst. Hierbei werden Kosten, welche einer Partei durch Bauarbeiten oder Umbauten der anderen Partei entstehen, grundsätzlich durch den Kostenverursacher getragen.

Allfällige Versand- und Transportkosten, Kosten für Fracht, Versicherung oder Einfuhrbewilligung, Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der Kund*in.

Die Vergütung wird nach der Lieferung der Ware, sofern der Vertrag keine Installationsdienstleistungen beinhaltet, oder ansonsten nach der Installation in Rechnung gestellt. Bei grösseren Aufträgen oder Teilleistungen können Zwischenrechnungen gestellt werden.

30.2 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden in der Rechnung zu den jeweils anwendbaren Sätzen separat ausgewiesen und sind von der Kund*in zu bezahlen.

Die Zahlung wird fällig innert 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei JOYA massgebend.

31. Weiteres

Die Bestimmungen in betreffend Haftung, Mitteilungen, Änderungen von AGB, höhere Gewalt, Datenschutz, Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand, massgebliche Sprachfassung (Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28) kommen auch für den Verkauf von Ladestationen zur Anwendung.